

Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für Kleinunternehmer*innen

gemäß §§ 32 Abs. 4 iVm 32 Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) und § 3 Abs. 6 EpiG-Berechnungsverordnung

Vorname	
Nachname	
Adresse	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Kontoinhaber/in	
IBAN	
Unternehmen/Firma	
Zuständige Behörde ¹	
Antragszeitraum	
Berechnung des Verdienstentganges	EUR 86 x = EUR
Beantragter Zahlungsbetrag gemäß § 32 Abs 4 EpiG	EUR

Gemäß § 3 Abs. 6 EpiG-Berechnungsverordnung kann der entstandene Verdienstentgang für Kleinunternehmer*innen während einer behördlich angeordneten Absonderung pauschal in der Höhe von EUR 86,- für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden. Diesem Antrag sind dementsprechend Unterlagen beizulegen, die bestätigen, dass es sich um ein Kleinunternehmen gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 handelt.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

Ich bestätige die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit meiner Angaben im Antrag und nehme zur Kenntnis, dass Bescheide gem. § 32 Abs. 7 EpiG 1950, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler iSd. § 68 Abs. 4 Z 4 AVG leiden und in weiterer Folge Rückforderungsansprüche entstehen können.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

des Antragstellers/einer nach außen vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Person

Erforderliche Unterlagen:

- Bestätigung über Vorliegen der Kleinunternehmereigenschaft gem. § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994
- Absonderungsbescheid oder alternativ (sollte kein Absonderungsbescheid ausgestellt worden sein) ein Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2

¹ Zuständige Behörde laut Absonderungsbescheid oder alternativ (sollte kein Absonderungsbescheid ausgestellt worden sein) die Behörde, die zur Ausstellung des Absonderungsbescheides aufgrund des Vorliegens eines Nachweises einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 zuständig wäre.